

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



PLANNUNGSDIREKTION WETZLAR	
11. JUNI 2014	
GESCHZ	Geschäftszeichen:
ES	Dokument Nr.:
HOCHBAU	Bearbeiter/in:
PLANNUNG	Telefon:
	Telefax:
	E-Mail:
	Ihr Zeichen:
	Ihre Nachricht vom:

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35398 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
SG Stadtplanung
Ernst-Leitz-Straße 30

35578 Wetzlar

RPGI-31-61a0100/43-2014/6
2014/57169

Astrid Josupeit
+49 (641) 303 2352
+49 (641) 303 2197
astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
6103-Wz-231
05.05.2014

Datum 10. Juni 2014

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

hier: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Zwischen Sophienstraße, Waldschmidtstraße, Breite Straße und der Moritz-Budge-Straße“ einschl. 1. Änderung in der Kernstadt

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 05.05.2014, hier eingegangen am 07.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Hild, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4139

1.1.1

Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiterin: Frau Klose, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4175

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35398 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

**Bebauungsplan Wz Nr. 231 „Zwischen Sophienstraße, Waldschmidtstraße, Breite Straße und der Moritz-Budge-Straße“ einschl. 1. Änderung, Aufhebung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 (1) und 4 (2) BauGB**

**STELLUNGNAHME: 1.1 Regierungspräsidium Gießen, Schreiben vom
10.06.2014 und 02.12.2014**

Zu 1.1.1 :

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum
Aufhebungsverfahren aufgenommen.**

1.1.1

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Hering, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4217

Aus Sicht des Dezernates bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4262

1.1.2

Im Planungsraum befinden sich vier noch nicht näher untersuchte Altstandorte:

- 1.) ALTIS – Nummer: 532.023.090 – 001.562
Sophienstraße 19
Rechtswert: 3464400,00
Hochwert: 5602960,00
- 2.) ALTIS – Nummer: 532.023.090 - 001.146
Breite Straße 14
Rechtswert: 3464360,00
Hochwert: 5602940,00
- 3.) ALTIS – Nummer: 532.023.090 – 001.561
Sophienstraße 15
Rechtswert: 3464400,00
Hochwert: 5602920,00
- 4.) ALTIS – Nummer: 532.023.090 – 001.570
Sophienstraße 9
Rechtswert: 3464420,00
Hochwert: 5602880,00

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Stumpf, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4368

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

Der Umweltbericht ist zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange ausreichend.

Weitere Anregungen bzw. Hinweise sind nicht erforderlich.

Zu 1.1.2 :

Der Hinweise auf die Altstandorte werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Aufhebungsverfahren aufgenommen.

Das Aufhebungsverfahren hat keine direkte Auswirkung auf den Umgang mit Altstandorten. Auch bei Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch sind Altstandorte zu berücksichtigen und - sofern erforderlich - in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen weitere Maßnahmen zu veranlassen.

Zu dem Bauvorhaben Sophienstraße 9 wurde eine historische Recherche durchgeführt. Die Recherche hat ergeben, dass das Gebäude in der Vergangenheit lediglich als Büro- und Geschäftshaus für ein Bauunternehmen genutzt wurde. Der Bauhof selbst befand sich an einem anderen Ort. Des Weiteren haben sich Hinweise auf eine Kfz-Werkstatt nicht bestätigt.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Hein / Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4519/-4533

Durch die Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes einschließlich der 1. Änderung werden keine von der Bergaufsicht zu wahren Belange berührt.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

1.1.3

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Meine Dezernate 51.1 Landwirtschaft und Dez. 53.1F Obere Forstbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Josupeit

Zu 1.1.3 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Aufhebungsverfahren aufgenommen.



Regierungspräsidium Gießen - Postfach 10 51 - 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
Stadtplanung
Ernst-Leitz-Straße 30

35578 Wetzlar

PLANNUNG UND HOCHBAUAMT WETZLAR	
08. DEZ. 2014	
BEZUGS-NR.	BEZUGS-DATUM
31	2014
HOCHBAU	PLANNUNG
BEZUGS-NR.	BEZUGS-DATUM
31	2014
HOCHBAU	PLANNUNG

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/43-2014/6
Dokument.Nr.: 2014/122155
Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 (641) 303 2352
Telefax: +49 (641) 303 2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 6103-Wz-231
Ihre Nachricht vom: 22.10.2014
Datum: 02. Dezember 2014

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

hier: Aufhebung des B-Planes Nr. 231 „Zwischen Sophienstraße, Waldschmidtstraße, Breite Straße und Moritz-Budge-Straße“ 1. Änderung

Verfahren nach §§ 4(2), 3(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 22.10.2014, hier eingegangen am 23.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Von meinem Dezernat **31** Obere Landesplanungsbehörde sowie von meiner Abteilung **Umwelt** werden keine weiteren Anregungen zur Aufhebung des Bebauungsplanes vorgetragen. Die Fachdezernate verweisen auf ihre Stellungnahme aus dem Verfahren nach § 4(1) BauGB.

Meine Abteilung **Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz** wurde von ihnen im Verfahren nicht mehr beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Josupeit





Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologischeservice
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

hessenARCHAEOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Wetzlar
Planungs- und Hochbauamt
Frau Struhalla
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

PLANNUNGS- UND HOCHBAUAMT WETZLAR		HESSEN	
BING: 15. MAI 2014		HESSEN	
STADT PLANUNG	SGL:	HESSEN	
BESCH-ZL:	PAUSCH-VERW:	HESSEN	
ST	ST	HESSEN	
Aktanzzeichen:		HESSEN	
Bearbeiterin:	Dr. Sabine Schade-Lindig	HESSEN	
Durchwahl:	0611 6906-178	HESSEN	
Fax:	0611 6906-137	HESSEN	
E-Mail:	s.schade-lindig@hessen-archaeologie.de	HESSEN	
Ihr Zeichen:		HESSEN	
Datum:	14.05.2014	HESSEN	

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Zwischen Sophienstraße, Waldschmidtstraße, Breite Straße und der Moritz-Budge-Straße“ einschließlich 1. Änderung, Wetzlar (Innenstadt)
Frühzeitige Beteiligung der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 05.05.2014, ihr Zeichen 6103-Wz-231

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf § 20 HDSchG wie folgt aufzunehmen:

1.2.1

„Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Sabine Schade-Lindig

hessenARCHAEOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Tel. 0611 6906-131, Fax 0611 6906-137
E-Mail: archaeologie.wiesbaden@hessen-archaeologie.de
www.hessen-archaeologie.de

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wz Nr. 231 „Zwischen Sophienstraße, Waldschmidtstraße, Breite Straße und der Moritz-Budge-Straße“ einschl. 1. Änderung, Aufhebung
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 (1) und 4 (2) BauGB

STELLUNGNAHME: 1.2 Hessen Archäologie, Schreiben vom 14.05.2014

Zu 1.2.1 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Aufhebungsverfahren aufgenommen.



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Magistrat der Stadt Wetzlar
 Planungs- und Hochbauamt
 SG Stadtplanung
 2120
 35573 Wetzlar

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
Wz 293-2014
 Ihr Zeichen: 6103-Wz-231
 Ihre Nachricht vom: 09.05.2014
 Ihr Ansprechpartner: Rene Bennert
 Zimmernummer: 3.52
 Telefon/ Fax: 06151 12 6509/ 12 5133
 E-Mail: Rene.Bennert@rpd.hessen.de
 Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpd.hessen.de
 Datum: 18.06.2014

Wetzlar, Zwischen Sophienstraße, Waldschmidtstraße , Breite Straße und der Moritz-Budge-Straße, Innenstadt, Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 231 einschließlich 1. Änderung, Zeichen: 6103-Wz-231
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

1.3.1

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
 Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
 64283 Darmstadt

Internet:
www.rp.darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
 Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
 Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
 64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Haltestelle Luisenplatz

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wz Nr. 231 „Zwischen Sophienstraße, Waldschmidtstraße, Breite Straße und der Moritz-Budge-Straße “ einschl. 1. Änderung, Aufhebung
 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 4 (1) und 4 (2) BauGB

STELLUNGNAHME: 1.3 Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 18.06.2014 und 15.11.2014

Zu 1.3.1 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Aufhebungsverfahren aufgenommen.

Das Aufhebungsverfahren hat keine direkten Auswirkungen auf den Umgang mit der Verdachtsfläche, bei Bauvorhaben sind diese auch nach einer Beurteilung nach § 34 Baugesetzbuch zu berücksichtigen und vor Baubeginn eine systematische Untersuchung des Untergrundes zu veranlassen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst) Mit einer Luftbilddetaillauswertung wurde ein Verdachtspunkt ermittelt, der auf einen möglicherweise noch vorhandenen Bombenblindgänger hinweist. Der Punkt wurde koordinatenmäßig erfasst und ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Eine Überprüfung des Verdachtspunktes ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennaher magnetischer Störungen wie z.B. Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung des Verdachtspunktes ist auch dann erforderlich, wenn sich dieser außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befindet und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann. Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

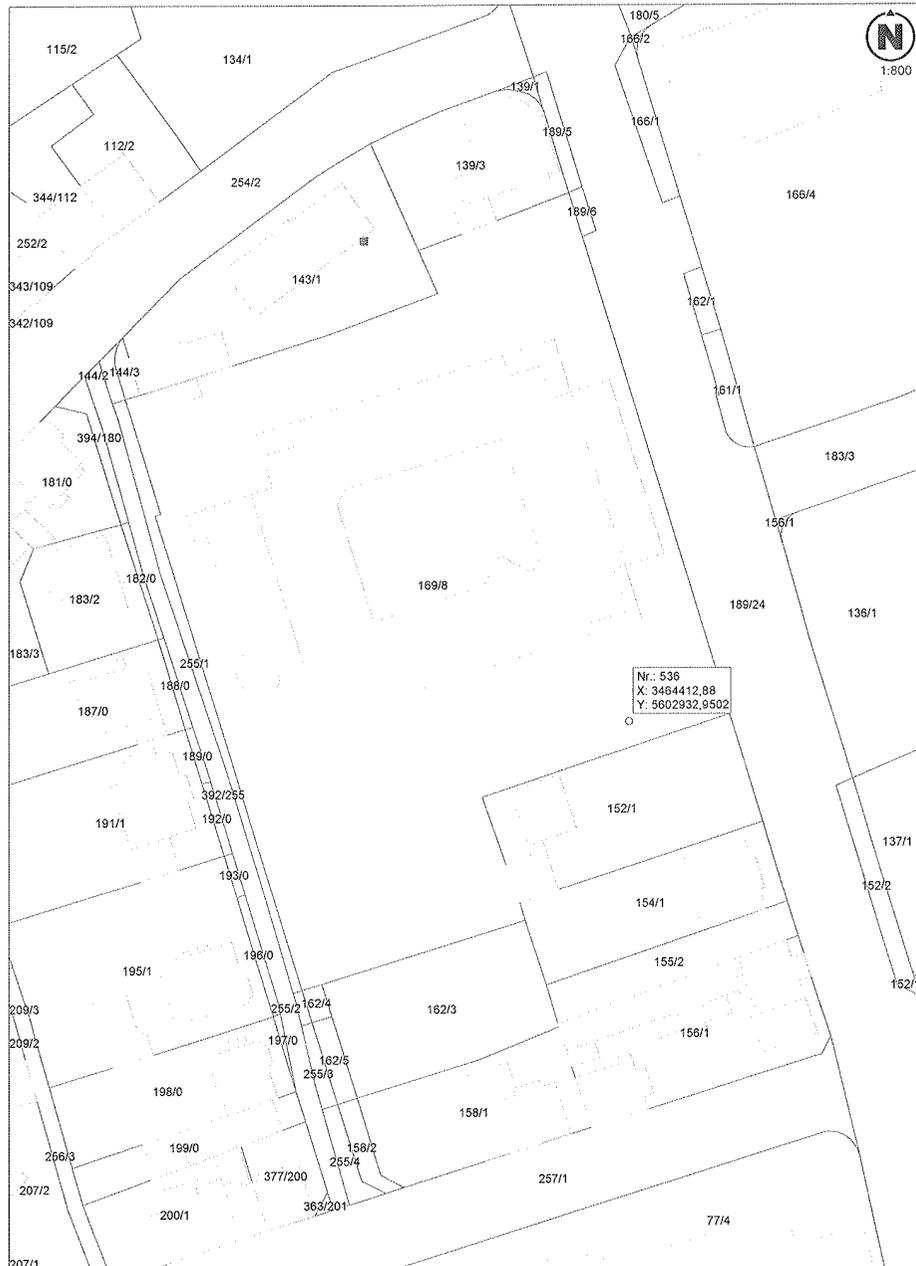
Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. René Bennert



Luftbildauswertung, Messpunkte	Kampfmitteluntersuchung
○ Verdachtspunkt	Fläche mittels verschiedener Detektionsverfahren auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht
⊙ VP überprüft (Bombenfund)	
⊕ Verdachtspunkt überprüft	
⊗ Bombenrichter	
⊞ Flakstellung	

Regierungspräsidium Darmstadt HESSEN

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

64278 Darmstadt, Luisenplatz 2



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Stadt Wetzlar
Der Magistrat
Planungs- und Hochbauamt/Stadtplanung
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
Wz 305-2014
Ihr Zeichen: Frau Eva Struhalla
Ihre Nachricht vom: 28.10.2014
Ihr Ansprechpartner: Dieter Schwetzler
Zimmernummer: 3.52
Telefon/ Fax: 06151 12 57 14 / 12 5133
E-Mail: dieter.schwetzler@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmr@rpda.hessen.de
Datum: 05.11.2014

**Wetzlar,
Zwischen Sophienstraße, Waldschmidtstraße, Breite Straße und Moritz-Budge-Straße
Bauleitplanung
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 231
einschließlich 1. Änderung
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau- maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf- mittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrundun- tersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maß- nahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittel- räummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Mit einer Luftbilddetaillauswertung wurde ein Verdachtspunkt ermittelt, der auf einen möglicherweise noch vorhandenen Bombenblindgänger hinweist. Der Punkt wurde koordinatenmäßig erfasst und ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Eine Überprüfung des Verdachtspunktes ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennaher magnetischer Störungen wie z.B. Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung des Verdachtspunktes ist auch dann erforderlich, wenn sich dieser außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befindet und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>
(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dieter Schwetzer